

Bei der überragenden Stellung, die das Justizsystem der Zone der *Staatsanwaltschaft* gegenüber den Gerichten einräumt, war es selbstverständlich, daß hier auch die Verantwortung für das vom Standpunkt der Verwaltung vorliegende Versagen in erster Linie gesehen wurde. In einem Artikel „Über den neuen Kurs und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft“ setzt sich der „Generalstaatsanwalt der DDR“, *Melsheimer*, mit diesen Vorwürfen auseinander.

„Wie zahlreich und wie schwer unsere Fehler waren, das haben wir Staatsanwälte gesehen, als wir in Durchführung des neuen Kurses auf Grund der Ministerratsbeschlüsse vom 11. Juni 1953 die Entlassung von Tausenden von Untersuchungs- und Strafgefangenen aus der Haft veranlaßten. Wir haben uns formal an die Gesetze gehalten und unterschiedslos, insbesondere ohne genügende Würdigung der Persönlichkeit des Beschuldigten, angeklagt, wenn äußerlich der Tatbestand des Gesetzes erfüllt war, ohne nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes zu fragen, ohne zu beachten, daß wir als Staatsanwälte in einem Staat der Werktätigen dazu berufen sind, den Standpunkt der Arbeiterklasse durchzusetzen, und daß unser juristisches Denken sich nicht loslösen kann von dem obersten Gebot, für diesen Staat, für die Arbeiterklasse streng parteilich zu denken. Wir haben bei der Anwendung des Art. 6 unserer Verfassung oft genug das Objekt verkannt und generalisierend diese Vorschrift auch in Fällen angewandt, in denen sich der Angriff nicht gegen die Grundlagen unseres Staates richtete; das beweist eine Reihe von Entlassungen solcher Strafgefangener, die nach Art. 6 verurteilt worden waren und denen in Auswirkung des neuen Kurses nach § 346 StPO bedingte Strafaussetzung gewährt wurde. Wir haben das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums auch auf kleine und kleinste Verstöße angewandt, ohne zu sehen, daß es in einem Staat der Arbeiter und Bauern unmöglich ist, die Spitze dieses Gesetzes mit seinen schweren Mindeststrafen gerade gegen die Arbeiter zu richten, und ohne die materiellrechtliche Bedeutung des § 153 der alten Strafprozeßordnung zu erkennen, der es ermöglicht, bei geringer Gesellschaftsgefährlichkeit von der Strafverfolgung abzusehen.“

Die hier zutage tretende Einsicht in die Notwendigkeit stärkerer Differenzierung — wenn auch nach noch so fragwürdigen Gesichtspunkten — äußerte sich auch in dem Aufsatz des Staatssekretärs *Dr. Toeplitz* über die Arbeit mit den neuen Justizgesetzen. Er betonte, daß nach dem neuen § 346 der StPO vom 2. 10. 1952 in Tausenden von Fällen bedingte Strafaussetzung gewährt wurde, wofür die Elastizität dieser Bestimmungen die gesetzliche Grundlage gegeben habe.

So konnte es scheinen, als ob tatsächlich eine Art von innerer Einkehr bei den Verantwortlichen erfolgt sei, die der Gerechtigkeit in Zukunft wieder mehr Raum geben wolle —, freilich einer durch den betonten oder vorgeschobenen Klassenkampfcharakter von vorn-